Zwei Häuser - Ein Service.

Wir gehen neue Wege für Ihr Auto.

Mit dem SorglosPaket SILBER.

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Leistungsumfang

Gute Fahrt mit Ihrem SorglosPaket SILBER!

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie haben mit dem Abschluss des SorglosPaketes eine gute Wahl getroffen. Wir gratulieren Ihnen zu Ihrer Entscheidung für dieses Premiumprodukt und bedanken uns herzlich für Ihr Vertrauen in uns.

Sie sind nun langfristig und zuverlässig gegen zukünftige Wartungs- und Reparaturkosten abgesichert und haben so Ihre Fahrzeugkosten jederzeit im Blick. Sie und Ihr Fahrzeug profitieren ab jetzt von vielfältigen und exklusiven Vorteilen. Alle Details über Ihr SorglosPaket entnehmen Sie bitte diesem Heft. Bitte lesen Sie diese Geschäftsbedingungen sorgfältig durch.

Wir wünschen Ihnen gute Fahrt!

André Berndt
Geschäftsführer Autohaus an der Blankenburg GmbH & Co. KG

Jörg Fichtner
Geschäftsführer Autozentrum Limbach-Oberfrohna (CL) GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mein SorglosPaket.

§ 1 Allgemeines

Diese allgemeinen Bedingungen gelten, soweit keine gesonderte abweichende Vereinbarung getroffen wurde, für den zwischen der Autozentrum Limbach-Oberfrohna (CL) GmbH sowie der Autohaus an der Blankenburg GmbH & Co. KG als gemeinsame Vertrags- und Servicepartner (nachfolgend Mercedes-Benz Chemnitz und Limbach – kurz: MBCL genannt) und dem Kunden geschlossenen Komplett-Service-Vertrag für das dort näher bezeichnete Fahrzeug der Marke Mercedes-Benz (nachfolgend Fahrzeug genannt). Der Inhalt der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen, ergibt sich aus den nachstehenden Bedingungen sowie aus den Garantiebedingungen (MB-100) Mercedes-Benz Garantie-Paket (Car Garantie-Paket MB-100) und den Garantiebedingungen G 2015 der CG Car-Garantie Versicherungs-Aktiengesellschaft.

§ 2 Vertragsschluss, Vertragslaufzeit

(1) Voraussetzung für das Zustandekommen eines Komplett-Service-Vertrages ist das Vorhandensein einer gültigen Mercedes-Benz Versicherung MB100, eines gültigen Car Garantie-Pakets MB100 oder einer gültigen Herstellergarantie für mindestens 12 Monate. Bei Abschluss einer Mercedes-Benz Versicherung MB100 erhält der Kunde eine Garantie, welche durch die Mercedes-Benz Versicherung AG oder die CarGarantie Versicherung AG versichert ist.

(2) Die Angebote der MBCL sind, sofern nichts anderes vereinbart, stets unverbindlich und freibleibend. Die Gültigkeitsdauer beträgt 14 Tage ab Erstellungsdatum.

(3) Mit dem Ausfüllen und Unterschreiben eines oder mehrerer Auftragsformulare erklärt der Kunde gegenüber der MBCL verbindlich, deren Leistungen in Anspruch nehmen zu wollen und diese allgemeinen Bedingungen der MBCL, die Garantiebedingungen (MB-100) Mercedes-Benz Garantie-Paket sowie die Garantiebedingungen G 2015 der CG Car-Garantie Versicherungs-Aktiengesellschaft anzuerkennen. Der Kunde ist an seinen Antrag auf Abschluss eines Komplett- Service-Vertrages zwei Wochen ab Zugang bei der MBCL gebunden.

(4) Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn die MBCL den Antrag des Kunden innerhalb von zwei Wochen ab Zugang schriftlich bestätigt.

(5) Der Vertrag ist für die Dauer von mindestens 12 Monaten geschlossen und beginnt zu dem im Komplett-Service-Vertrag genannten Zeitpunkt.

(6) Der Vertrag endet mit Ablauf des letzten Beitragsmonats, sofern er nicht mindestens zwei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit auf Antrag des Kunden und mit Zustimmung der MBCL um weitere 12 Monate verlängert wird. Eine automatische Verlängerung findet nicht statt.

§ 3 Preise, Preisanpassung, Zahlungsmodalitäten, Verzug

(1) Der Kunde schuldet der MBCL für die Dauer der Vertragslaufzeit den vereinbarten Preis. Dieser errechnet sich ausweislich der geltenden Preislisten der MBCL anhand des Fahrzeugtyps und der jährlichen Kilometerleistung. Die Preise verstehen sich inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Die vereinbarten monatlichen Raten sind, je nach Beginn des Vertrages, jeweils im Voraus, spätestens jedoch im laufenden Monat, wahlweise am 15. oder 30. eines jeden Monats zur Zahlung fällig und werden per SEPA-Basislastschrift eingezogen. Zu diesem Zweck erteilt der Kunde der MBCL ein SEPA-Basislastschrift-Mandat zur Einziehung der im Zusammenhang mit diesem Vertrag geschuldeten Zahlungen von seinem im Vertrag genannten Konto.

(3) Sofern die vereinbarte jährliche Kilometerlaufleistung um mehr als 20 % überschritten wird, hat die MBCL einen Anspruch auf Anpassung der monatlichen Raten rückwirkend seit Vertragsbeginn. Maßgeblich ist der Preis gemäß Absatz 1 unter Berücksichtigung der tatsächlichen jährlichen Kilometerleistung. Gleiches gilt zugunsten des Kunden, sofern die vereinbarte jährliche Kilometerleistung um mehr als 20 % unterschritten wird. Die geänderte Rate wird dem Kunden ab der nächsten fälligen Rate in Rechnung gestellt. Die aus der Vertragsanpassung wegen Überschreiten der Jahreskilometerleistung resultierende Differenz wird dem Kunden in einer Summe unverzüglich in Rechnung gestellt. Die jeweilige Zahlung ist sofort fällig.

(4) Bei Änderungen der gesetzlichen Umsatzsteuer wird ab Inkrafttreten des neuen Umsatzsteuersatzes bis zum Vertragsende die monatliche Rate entsprechend angepasst.

(5) Werden auf Verlangen des Kunden Leistungen

- montags bis freitags von 22:00 Uhr bis 06:30 Uhr;
- samstags nach 16:00 Uhr oder
- an Sonn- oder Feiertagen

ausgeführt, werden dem Kunden diejenigen Mehrkosten in Rechnung gestellt, die hierfür von der reparaturausführenden Werkstatt berechnet wurden.

(6) Erweitert sich der Umfang der Arbeiten gemäß § 4 dieser Bedingungen aufgrund unsachgemäßer Instandsetzung oder Wartung einer von der Daimler AG nicht autorisierten Werkstatt oder durch nachträgliche Veränderung am Fahrzeug seitens des Kunden oder Dritter, so werden die hierdurch anfallenden zusätzlichen Kosten dem Kunden separat in Rechnung gestellt.

(7) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist die MBCL berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu verlangen.

(8) Eine Verrechnung von nicht in Anspruch genommenen Leistungen gemäß § 4 Absatz 1 ist nicht möglich.

§ 4 Serviceumfang

(1) Der Kunde kann über die gemäß den Garantiebedingungen (MB-100) Mercedes-Benz Garantie-Paket (dort § 4 i.V.m. § 2 Ziffer 1) garantierten Leistungen hinsichtlich aller mechanischen, elektrischen, elektronischen, pneumatischen und hydraulischen Teilen hinaus folgende Leistungen beanspruchen:

- Durchführung von Wartungsarbeiten gemäß den Vorschriften der Betriebsanleitung des Fahrzeuges durch die MBCL einschließlich der erforderlichen Teile und Betriebsstoffe (ausgenommen Kraftstoffe);
- Reparatur oder Erneuerung folgender Verschleißteile, sofern derartige Leistungen infolge eines normalen und bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeuges notwendig werden und hierdurch die Betriebs- und/oder Verkehrssicherheit beeinträchtigt ist:
- bzgl. Fahrwerk: Lager, Lenker, Stabilisatoren, Federn (Vorder- und Hinterachse), Stoßdämpfer, Radlager (sofern mechanische Ursache);
- bzgl. Antrieb (Motor/Getriebe/Hinterachse): Antriebswellen, Dichtungen, Manschetten, Schwungrad, Turbolader, Kompressor, Gelenkwellen, Kupplung, Ausrücker, Ladeluftkühler und -schläuche, Keilriemen und Spannvorrichtung, Umlenkrollen;
- bzgl. Motorelektrik/Elektronik: Starter, Generator, Softwareupdates;
- bzgl. Motorkühlung: Kühler, Leitungen, Wasserpumpe, Wärmetauscher;
- bzgl. Bremsen: Scheiben, Beläge, Sättel, Bremsschläuche, Ankerbleche, Feststellbremse (Mechanik);
- bzgl. Klimaanlage: Kondensator, Kompressor, Leitungen, Verdampfer, Exp.-Ventil, Trockner (ausgenommen Betriebs- und Schmierstoffe) ;
- bzgl. Abgasanlage: Rohre, Schalldämpfer, Montageteile, Katalysator, DP-Filter, Lambdasonde;
- bzgl. Kraftstoffanlage: Filter, Leitungen, Tank, Tankgeber, Kraftstoffpumpe;
- bzgl. Lenkungsanlage: Lenkung, Mantelrohr;
- Flüssigkeits- und Filterwechsel ;
- Kostenübernahme der gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen (HU/AU), die während der Vertragslaufzeit erforderlich werden;
- Wartung und Reparatur der Harnstoffanlage;
- zwei zusätzliche Serviceangebote (Frühjahrs- und Herbstcheck) innerhalb der Laufzeit von 12 Monaten;
- zwei saisonbedingte Räderwechsel inkl. Einlagerung der Kompletträder (ab- und

anmontieren, waschen, einlagern) innerhalb der Laufzeit von 12 Monaten;

- kostenlose Abschleppleistungen bei technischem Ausfall des Fahrzeuges im Umkreis von 50 km vom Sitz der MBCL, sofern das Abschleppunternehmen von der MBCL beauftragt wurde oder die MBCL die Abschleppleistung selbst durchführt;

(2) Nicht im Leistungsumfang enthalten sind folgende Leistungen:

- Scheibenwischerblätter (nur Verschleiss), Xenon-Brenner, Glühlampen, Sendeschlüssel-Batterie;
- Nachfüllen von Öl zwischen den Ölwechselintervallen (Öl im Serviceumfang enthalten);
- ein Check der Klimatisierungsanlage (exkl. Material) innerhalb der Laufzeit von 12 Monaten;
- eine kostenfreie Außenwäsche monatlich (nur waschen und trocknen) in der betriebseigenen Waschanlage;
- im Servicefall (Wartung/Reparatur): kostenloser Hol- und Bringservice durch die MBCL im Umkreis von 30 km vom Sitz der MBCL;
- für die Reparatur- bzw. Servicedauer: kostenloses Ersatzfahrzeug;
- EIN Artikel aus der hausinternen „Collection“ im Wert von maximal 50,00 EUR inklusive Umsatzsteuer (keine Barauszahlungen) innerhalb der vertraglichen Laufzeit von 12 Monaten;
- Bereitstellung eines Navigationsupdates während der Vertragslaufzeit von 12 Monaten;
- Reparaturarbeiten infolge überdurchschnittlichen Verschleißes, infolge von Unfällen und/oder Beschädigungen, gleichgültig, ob den Kunden hieran ein Verschulden trifft;
- Reparaturarbeiten, die durch unsachgemäße, mut- oder böswillige Handlungen, Diebstahl, unbefugten Gebrauch, unmittelbare Einwirkung von Tierschäden, Feuer, Krieg, Hochwasser oder andere Naturereignisse erforderlich werden;
- Reparaturarbeiten, die infolge des Missbrauchs des Fahrzeuges, durch Überladung, Veränderung (z.B. Tuning, Gasumbau, V-Max-Aufhebung usw. oder durch Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind), unsachgemäßer Behandlung oder infolge der Missachtung der Betriebsanleitung des Fahrzeuges notwendig werden;
- Glasbruch jeglicher Art;
- Schäden durch Marderbiss oder andere durch Tiere verursachte Schäden;
- Reparatur von Schäden, die infolge der Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe oder durch einen Mangel an Betriebsstoffen (Schmiermittel, Öle, Kühlwasser etc.) oder durch paraffinierten Dieselkraftstoff entstehen;

- Ersatz von Reifen und Felgen, Beseitigung von Reifen- und Felgenschäden, Auswuchten, Ummontage sowie Reifendruck-Überwachungssystem infolge von Reifen- und/oder Felgenschäden;
- Um- und Nachrüstungen, auch wenn diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlich werden; dies gilt auch für während der Vertragslaufzeit nachgerüstete Zubehörteile, da das Fahrzeug nicht mehr dem Originalzustand bei Vertragsbeginn entspricht;
- Lack- und Schönheitsreparaturen, Lackpflege;
- Ersatz von defekten DVDs/CDs für Fahrzeug-Navigationssysteme;
- Fahrzeugvermessungen, sofern sie nicht mit dem Austausch von Schadteilen der Achs-/Lenkgeometrie in Zusammenhang stehen;
- Kostenersatz bei im Ausland durchgeführten Reparaturen, es sei denn, es handelt sich um Leistungen in Ländern, die vom Garantieumfang der Garantiebedingungen (MB-100) Mercedes-Benz Garantie-Paket zu den dortigen Bedingungen umfasst sind;
- Sonn- und Feiertagszuschläge der reparaturausführenden Werkstatt sowie Mehrkosten im Sinne des § 3 Absatz 5 dieser Bedingungen;
- Ersatz von Kosten, die infolge von unsachgemäßen Instandsetzungen/Wartungen durch nicht autorisierte Mercedes-Benz Partnern entstehen;
- Bei Unfall- bzw. Gewaltschäden besteht kein Anspruch auf eine Ersatzfahrzeugstellung.

(3) Die turnusmäßig fälligen Wartungsarbeiten kann der Kunde frühestens 1.000 km (Hersteller-Kilometervorgabe) bzw. frühestens einen Monat (Hersteller-Zeitvorgabe) vor Fälligkeit gemäß der Anzeige im Display der Instrumententafel zu den hiesigen Vertragsbedingungen in Anspruch nehmen. Eine Überschreitung von bis zu 1.000 km bzw. einem Monat ist unschädlich, wobei bereits die Überschreitung einer der genannten Vorgaben einem Garantie- und Serviceanspruch entgegensteht.

Für Fahrzeuge mit einer Laufleistung bis 10.000 Km/a, 15.000 Km/a und 20.000Km/a sind in der vertraglich vereinbarten Laufzeit von 12 Monaten je nur eine turnusmäßig fällige Wartung enthalten. Diese Regelungen schließt alle Fahrzeugklassen ein.

(4) Für im Ausland (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Zypern) durchgeführte Werkstattleistungen muss der Kunde in Vorlage treten. Nach Einreichung einer detaillierten und prüffähigen Rechnung werden die angefallenen Kosten, sofern diese notwendigen Leistungen innerhalb des von der MBCL im Rahmen dieses Komplett-Service-Vertrages geschuldeten Leistungsumfangs betreffen, bis zu dem Betrag übernommen, der bei Ausführung der Arbeiten bei der MBCL angefallen wäre. Für Werkstattleistungen, welche weder in der Bundesrepublik

Deutschland noch in einem der vorstehend aufgeführten Länder durchgeführt werden, gelten diese Allgemeinen Bedingungen für den Komplett-Service-Vertrag nicht.

(5) Sofern von dem Kunden Leistungen in Anspruch genommen werden, die über den Leistungsumfang dieses Komplett-Service-Vertrages hinausgehen, sind diese gesondert zu vergüten.

§ 5 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat sämtliche sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen (z. B. aus der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung) zu erfüllen und die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeugs zu beachten.

(2) Der Kunde hat das Fahrzeug bestimmungsgemäß, schonend und nach den Vorschriften der Betriebsanleitung zu behandeln und in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

(3) Der Kunde muss die laufenden Wartungs- und Kontrollmaßnahmen gemäß der Betriebsanleitung der Daimler AG, wie z.B. das Prüfen und Ergänzen von Motorenöl, Kühlmittel, Bremsflüssigkeit, Frostschutz, Scheibenreiniger und Reifendruck durchführen lassen. Der Kunde hat das Fahrzeug innerhalb der von der Daimler AG für die Wartungs-, Pflege- und Inspektionsarbeiten empfohlenen oder vorgeschriebenen Zeiträume bzw. Intervalle der MBCL zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für erforderliche Untersuchungen und Prüfungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften.

(4) Der Kunde hat erforderliche Reparaturen unverzüglich bei der MBCL durchführen zu lassen.

(5) Der Kunde hat der MBCL eine etwaige Namens- und Firmenänderung sowie einen Wohnsitzwechsel bzw. eine Sitzverlegung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(6) Ausfälle des Kilometerzählers müssen der MBCL unverzüglich angezeigt werden. Der Kunde hat einen solchen Schaden sofort bei der MBCL oder einer von der Daimler AG autorisierten Werkstatt beseitigen zu lassen. Bei einem Austausch des Kilometerzählers ist die zum Zeitpunkt des Austauschs gemessene Kilometerleistung auf den neuen Kilometerzähler zu übertragen andernfalls ist die MBCL zu einer Schätzung berechtigt.

(7) Der Kunde hat Abweichungen von mehr als 20 % der tatsächlichen jährlichen Kilometerleistung zu der vertraglich vereinbarten jährlichen Kilometerleistung unverzüglich gegenüber der MBCL anzuzeigen. Ebenso ist der Kunde zum Zwecke der Erstellung einer Endabrechnung gemäß § 9 dieser Bedingungen verpflichtet, zum Vertragsende die Gesamtkilometerlaufleistung seines Fahrzeuges mitzuteilen.

(8) Wünscht der Vertragsinhaber eine detaillierte Übersicht der durchgeführten Arbeiten und verbauten Ersatzteile, so hat er den zuständigen Mitarbeiter darauf hinzuweisen. Bei Auftragseröffnung erhält der Kunde einen Auftragsdurchschlag. Die durchgeführten

Wartungen und Reparaturen, sind in der Fahrzeughistorie nachvollziehbar. Die Eintragungen im Serviceheft bzw. digitalen Service-Booklet bleiben von dieser Regelung unberührt und werden nach Herstellervorgabe automatisch vorgenommen.

§ 6 Leistungserfüllung und Haftung

(1) Die MBCL ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen Dritter zu bedienen.

(2) Die MBCL haftet für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in folgendem Umfang: Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet die MBCL in voller Höhe. Bei leichter und mittlerer Fahrlässigkeit haftet die MBCL nur bei schuldhafter Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, die für das Erreichen des Vertragsziels wesentliche Bedeutung hat oder deren schuldhafte Pflichtverletzung dazu führen kann, dass das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet wird (Kardinalpflicht). In diesem Fall ist die Haftung begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

(3) Ansprüche auf ersparte Aufwendungen, entgangenen Gewinn, aus Schadensersatzansprüchen Dritter oder Ersatz sonstiger mittelbarer Schäden können nur verlangt werden, sofern die MBCL gerade durch besondere Beschaffenheitsgarantie den Schutz des Vertragspartners vor derartigen Schäden bezweckt hat.

(4) Soweit der Schaden durch eine vom Kunden für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet die MBCL nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Kunden, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile.

(5) Für den Verlust von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Scheckheften, Scheck- und Kreditkarten, Kostbarkeiten und anderen Wertsachen, die durch die MBCL nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen worden sind, wird bei leichter und mittlerer Fahrlässigkeit nicht gehaftet.

(6) Soweit die Haftung für die MBCL ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für deren Arbeitnehmer, Angestellte, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(7) Für die Haftung der MBCL wegen arglistigen Verschweigens oder Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft sowie wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gilt der unter § 6 genannte Haftungsausschluss nicht.

(8) Die Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 7 Service-Card

Der Kunde erhält für sein Fahrzeug eine auf die Vertragslaufzeit begrenzte Service-Card. Bei Inanspruchnahme der vertraglich vereinbarten Serviceleistungen ist die Service-Card jeweils vorzulegen. Ein Verlust der Service-Card ist der MBCL unverzüglich anzuzeigen. Bei Vertragsende hat der Kunde die Service-Card unverzüglich an die MBCL auszuhändigen.

§ 8 Kündigung

(1) Der Komplett-Service-Vertrag endet nach Ablauf von 12 Monaten automatisch, sofern er nicht mindestens zwei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit auf Antrag des Kunden und mit Zustimmung der MBCL um weitere 12 Monate verlängert wird.

(2) Unberührt hiervon bleibt das beiderseitige Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn wegen des pflichtwidrigen Verhaltens einer Vertragspartei der anderen Vertragspartei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ende der Vertragslaufzeit unzumutbar ist.

Ein wichtiger Grund für die MBCL liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Kunde mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Serviceraten in Verzug ist;
- der Kunde das Fahrzeug nicht vertragsgemäß nutzt und auch sonst seinen vertraglichen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt.

Ein wichtiger Grund für den Kunden liegt insbesondere vor,

- bei Untergang oder Verlust des Fahrzeuges;
- bei Verkauf des Fahrzeuges.

Bei Verkauf des Fahrzeuges während der Vertragslaufzeit kann der Vertrag mit Zustimmung der MBCL und auf Wunsch des Käufers fortgeführt werden (vgl. § 10 Absatz 1 dieser Bedingungen).

(3) Bei Kündigung des Vertrages auf Grund der Veräußerung des Fahrzeugs, werden Reparaturen und die Erneuerung von Verschleißteilen, welche innerhalb der letzten 3 Monate durchgeführt wurden und die der Aufwertung des Fahrzeuges dienen, dem Vertragsinhaber nachberechnet. Dies gilt nicht für turnusmäßig fällige Wartungen (Assyst und Zusätze zum Assyst), sofern diese den vertraglichen Vereinbarungen unterliegen.

§ 9 Abrechnung bei Vertragsende

(1) Am Ende der Vertragslaufzeit wird eine Kilometerausgleichsrechnung durchgeführt. Zu diesem Zweck teilt der Kunde der MBCL den Kilometerstand zum letzten Tag der Vertragslaufzeit mit.

(2) Sofern die vereinbarte jährliche Kilometerlaufleistung um mehr als 20 % überschritten wird, hat die MBCL einen Anspruch auf Anpassung der monatlichen Raten rückwirkend seit Vertragsbeginn. Maßgeblich ist der Preis gemäß § 3 Absatz 1 dieser Bedingungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen jährlichen Kilometerleistung. Gleiches gilt zugunsten des Kunden, sofern die vereinbarte jährliche Kilometerleistung um mehr

als 20 % unterschritten wurde. Die aus der Vertragsanpassung wegen Überschreiten der Jahreskilometerleistung resultierende Differenz wird dem Kunden in einer Summe unverzüglich in Rechnung gestellt. Die jeweilige Zahlung ist sofort fällig.

(3) Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung erfolgt die Kilometerausgleichsrechnung entsprechend der tatsächlichen Vertragsdauer.

(4) Die Kilometerausgleichsrechnung wird vorgenommen, sofern eine Rückrechnung in eine geringere Laufleistungsklasse möglich ist. Befindet sich das Fahrzeug bereits in der niedrigsten Laufleistungsebene (bis 10.000 Km/a), entfällt die Ausgleichsrechnung.

§10 Anspruchsübergang und Verjährung

(1) Bei der Veräußerung des Fahrzeuges währen der Vertragslaufzeit gehen die Ansprüche aus diesem Vertrag einschließlich der darin enthaltenen Garantie mit dem Eigentum am Fahrzeug auf den neuen Halter über, sofern der Kunde (Veräußerer) oder der neue Halter den Halterwechsel gegenüber der MBCL schriftlich anzeigt und diese dem Anspruchsübergang zustimmt. Hinsichtlich der ab Anspruchsübergang zu berücksichtigenden Änderungen (z.B. Lastschrifteinzug) wird gegebenenfalls eine gesonderte schriftliche Vereinbarung geschlossen.

(2) Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren sechs Monate nach Schadenseintritt spätestens sechs Monate nach Ablauf der Garantiezeit. Für alle übrigen Ansprüche aus diesem Vertrag gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

§ 11 Reparatur nicht bei der MBCL

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Serviceleistungen bei der MBCL durchführen zu lassen.

(2) Hinsichtlich der im Vertrag enthaltenen Garantieansprüche nach den Garantiebedingungen (MB-100) Mercedes-Benz Garantie-Paket ist der Kunde für den Fall, dass er die Reparatur nicht bei der MBCL durchführen lässt, verpflichtet, diese bei einem von der Daimler AG autorisierten Mercedes-Benz Partner vornehmen zu lassen.

§ 12 Abtretung/Aufrechnung

(1) Die MBCL ist zur Abtretung der Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden berechtigt. Der Kunde kann die ihm zustehenden Ansprüche nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der MBCL an Dritte abtreten.

(2) Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückhaltung von Zahlungen nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von der MBCL anerkannt wurden oder unstreitig sind.

§ 13 Geltung der Garantiebedingungen (MB-100) Mercedes-Benz Garantie-Paket und der Garantiebedingungen G 2002 der CG Car-Garantie Versicherungs-Aktiengesellschaft

Zusätzlich zu diesen Bedingungen und den vertraglichen Vereinbarungen gelten die Garantiebedingungen(MB-100) Mercedes-Benz Garantie-Paket und die Garantiebedingungen G 2002 der CG Car-Garantie Versicherungs-Aktiengesellschaft, welche der Kunde durch die MBCL ausgehändigt bekommen hat.

§ 14 Datenschutz

Die vom Kunden übermittelten Daten verwendet nur die MBCL sowie die mit ihr verbundenen Unternehmen. Diese werden auch nur mit Beginn der Geschäftsbeziehung und/oder im Rahmen der Abwicklung von Verträgen erhoben. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere das Telemediengesetz (TMG) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) beachtet. Bestands- und Nutzungsdaten werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, soweit dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Der Kunde kann jederzeit widersprechen und/oder Auskunft über die Art und den Umfang der gespeicherten Daten verlangen.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Alle Vereinbarungen, gleich ob sie bei oder nach Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen der Schriftform.

(2) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Die Vertragssprache ist Deutsch.

(3) Erfüllungsort für alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche ist der Sitz der MBCL.

(4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag ist, sofern vereinbart, Chemnitz. Dies gilt für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar resultierenden Streitigkeiten. Gleiches gilt, sofern ein Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ein Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.

(5) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

Zwei Häuser - Ein Service.

Autohaus an der Blankenburg GmbH & Co. KG
Autorisierter Mercedes-Benz Service
Blankenburgstraße 116, 09114 Chemnitz

Telefon: +49 371 33 55 0
Telefax: +49 371 33 55 100
E-Mail: sorglos@ahbl.de

www.ahbl.de

Autozentrum Limbach-Oberfrohna (CL) GmbH
Autorisierter Mercedes-Benz Service und Vermittlung
Chemnitzer Straße 52, 09212 Limbach-Oberfrohna

Telefon: +49 3722 71 94 0
Telefax: +49 3722 71 94 44
E-Mail: sorglos@mblo.de

www.mblo.de